

Förderverein Rotary-IFMR e.V.

Satzung

Fassung in der Änderung vom 26. April 2014

Präambel:

Rotarier aus Deutschland, der Schweiz und Österreich haben sich zusammengefunden und pflegen das gemeinsame Hobby Motorradfahren. Sie sind organisiert in der International Fellowship of Motorcycling Rotarians (IFMR – Chapter Austria, Germany and Switzerland (A.G.S.) -). Bei den regelmäßigen Treffen und gemeinsamen Ausfahrten im Jahresablauf wird vornehmlich der rotarische Gedanke gepflegt und Rotary gelebt, nämlich selbstlos zu dienen. Deshalb werden jeweils an den Orten der Meetings Spenden für gemeinnützige Zwecke bzw. auch Mittel für andere gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Verwendung geschieht streng nach den Regeln der rotarischen Weltgemeinschaft. Um die Effektivität zu verbessern, will IFMR –A.G.S.- noch mehr für das selbstlose Dienen für andere bedürftige Menschen oder entsprechende Zwecke erreichen und gründet deshalb diesen gemeinnützigen Verein, der zugleich auch Förderverein für andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen sein soll. Aus diesem Grunde wird die Palette der Zwecke des Vereins nach dem Vorbild von Rotary Deutschland Gemeindienst e.V. weit gefasst, um den möglichen Bedürfnissen vor Ort entsprechen zu können bzw. auf unterschiedliche Anforderungen reagieren zu können.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Förderverein Rotary – IFMR (A.G.S.) e.V.

Er besteht in rechtsfähiger Form. Der Verein hat seinen Sitz in Hattingen und soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO). Er ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
2. Entsprechend dem rotarischen Gedanken, nämlich den ethischen Grundsatz des selbstlosen Dienens im täglichen Leben zu verbreiten, sind Zwecke des Vereins die
 - a. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b. Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - c. Förderung kultureller Zwecke,
 - d. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - e. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - f. Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - g. Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten,
 - h. Förderung der Rettung aus Lebensgefahr,
 - i. Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
 - j. Förderung der Betreuung ausländischer Besucher in Deutschland,
 - k. Förderung des Tierschutzes,

- l. Förderung der Entwicklungshilfe,
 - m. Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - n. Förderung und Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
 - o. Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen,
 - p. Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
 - q. Förderung der Kriminalprävention,
 - r. Förderung mildtätiger Zwecke,
 - s. Förderung kirchlicher Zwecke,
 - t. Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr,
 - u. Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - v. Förderung der Völkerverständigung.
3. Der Verein verwirklicht diese Zwecke auch durch Beschaffung von sachlichen und finanziellen Mitteln für andere Körperschaften, die diese Mittel ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden.
 4. Die Zwecke des Vereins werden auch durch Unterstützung des internationalen Jugendaustauschs, Unterhaltung und Unterstützung von Lehranstalten, Finanzierung der Einrichtung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche, Restauration und Renovierung von Kirchen und kirchlichen Einrichtungsgegenständen, internationale Hilfeleistung in Katastrophenfällen, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen und Geräten für Kinder-, Jugend- und Altenheime, Krankenhäuser und Behindertenheime sowie durch finanzielle Unterstützung der vorgenannten Einrichtungen verwirklicht.

§ 3

Mittel zur Verwirklichung der Zwecke des Vereins

Die Mittel zur Verwirklichung seiner Zwecke erhält der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden der Mitglieder von IFMR – A.G.S. -
- c. Spenden der Rotarier
- d. Spenden und Zuwendungen anderer Dritter
- e. Öffentliche Zuwendungen
- f. Zuwendungen anderer Organisationen sowie der The Rotary Foundation of Rotary International
- g. Zuwendungen anderer Art.

§ 4

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschlossen sind auch Zuwendungen an die örtlichen Rotary-Clubs und deren Mitglieder.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Mitglieder von Rotary Clubs werden durch Erstzahlung eines Mitgliedsbeitrages Mitglieder des Vereins, ohne dass es eines besonderen Aufnahmebeschlusses des Vorstandes bedarf.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss des Mitglieds aus wichtigem Grund. Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Streichung aus dem Register oder anderweitigen Verlust der Rechtsfähigkeit.

3. Mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Die Mitglieder erhalten insbesondere keine Anteile an einem etwaig erzielten Ergebnis-Überschuss des Vereins.
4. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:
– die Mitgliederversammlung
– der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen.
2. Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung bei Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder diese unterschreibt. Anträge sind schriftlich vorzulegen. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlussanträge gestellt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
Sie wählt
 - a. den Versammlungsleiter
 - b. den Vorsitzenden und zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren;
 - c. nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes nach Ablauf des Geschäftsjahres entgegen und beschließt über Entlastung;
 - d. beschließt über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins; hierzu bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit und der Versendung der Beschlussvorlage mit der Tagesordnung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen; den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende der Versammlung. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes und des Zwecks schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende des Vorstands sowie die beiden übrigen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird nach außen hin im Sinne des § 26 BGB durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die beiden anderen Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis obliegt den beiden gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern die Pflicht, hiervon nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und in angemessener Form nachgewiesen werden.

§ 10

Vereinsjahr und Rechnungslegung

1. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom Vorstand innerhalb der ersten vier Monate zu erstellen.
3. Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die steuerbegünstigte Körperschaft „Rotary Deutschland Gemeindienst e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.